



# Gemeinschaftsschule Eppelborn

Schule des Landkreises Neunkirchen



20.05.2021

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schüler\*innen,

die Inzidenzzahlen im Saarland sind stark gesunken und halten sich stabil auf einem geringen Niveau. Dieser Sachverhalt verhilft uns zu einem geregelten Schulalltag zurück zu kehren.

Das heißt genau, ab **Montag, dem 31.05.2021** kehren wir zum Unterricht in **Vollpräsenz** zurück, sprich ALLE Schüler\*innen kommen zur Schule und werden miteinander in den kompletten Klassen bzw. Kursen unterrichtet.

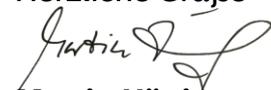
Die Testpflicht zweimal wöchentlich bleibt weiterhin bestehen und das ist gut so, da wir das Ansteckungsrisiko schnell minimieren und somit auf einem niedrigen Niveau halten können.

Die bestehenden Hygieneregeln, außer dem Mindestabstand im Unterricht, behalten weiterhin Gültigkeit und müssen eingehalten werden. Außerhalb des Unterrichts (Pausen, vor und nach Unterrichtschluss) besteht das Mindestabstandsgebot von 1,50 Metern weiterhin

In dieser Kalenderwoche 22 (31.05.-06.06.2021) ist **Donnerstag, 03.06.2021** (Fronleichnam) und **Freitag, 04.06.2021** (beweglicher Ferientag) **unterrichtsfrei** für ALLE Schüler\*innen, aus diesem Grund findet die 2. Wochentestung am Mittwoch, 02.06.2021 statt.

Wir freuen uns alle darauf, endlich wieder ein Stück Normalität in unseren Alltag einfließen lassen zu können und hoffen gemeinsam auf einen guten Start!

Herzliche Grüße

  
**Martin König**  
 (Schulleiter)

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte  
der Schülerinnen und Schüler  
an den saarländischen Schulen

**Abteilung C Allgemeinbildende Schulen,  
Berufliche Schulen**

Dr. Kathrin Andres  
Leiterin Abteilung C

Tel.: 0681 501 7313  
k.andres@bildung.saarland.de

18. Mai 2021

## **Vorgaben zum Schulbetrieb nach den Pfingstferien ab dem 31.05.2021**

Liebe Eltern,  
liebe Erziehungsberechtigte,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Infektionslage im Land hat sich deutlich entspannt. Diesem Umstand wollen wir im Hinblick auf den Schulbetrieb gerecht werden. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie daher über den Schulbetrieb nach den Pfingstferien informieren.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 18.05.2021 die landesrechtlichen Regelungen zum Schulbetrieb nach den Pfingstferien angepasst. Diese Anpassung sieht vor, dass soweit das Bundesinfektionsschutzgesetz unterhalb des Schwellenwertes von 100 keine Anwendung findet, in den entsprechenden Landkreisen beziehungsweise im Regionalverband wieder schulischer Präsenzunterricht im Vollbetrieb stattfindet. Bei einer stabilen Inzidenz von unter 100 auf Landesebene greift diese Regelung mit Ende der Pfingstferien, also ab dem 31. Mai 2021.

Selbstverständlich ist auch im vollständigen Präsenzbetrieb der strenge Infektionsschutz in den Schulen weiterhin gewährleistet. Er umfasst insbesondere die verpflichtende Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für alle Personen in der Schule, die Verpflichtung des Tragens eines Mundnasenschutzes und das regelmäßige Lüften in Räumen, d. h. Stoßlüftung nach 10 bis 15 Minuten und Querlüftung nach 45 Minuten, sowie die Erstellung eines Lüftungsprotokolls

und die Festlegung des Jahrgangs als Kohorte. Die Abstandsregelungen gelten für den Unterricht nicht.

Was passiert, wenn die 7-Tage Inzidenz wieder über 100 ansteigt?

Ab einer 7-Tage Inzidenz über 100 in den einzelnen Landkreisen bzw. im Regionalverband findet der Schulbetrieb wieder im Wechselunterricht für alle Klassen statt. Hier gilt der Musterhygieneplan mit den Abstandsregelungen auch im Klassensaal. Die Regelungen zur Notbetreuung bzw. des besonderen pädagogischen Angebots und der Betreuung am Nachmittag werden, wie gewohnt, weitergeführt. Auch für die Schüler\*innen des zweiten Halbjahres der gymnasialen Oberstufe (HP 1), d.h. für den Abiturjahrgang 2022, gelten die bereits bekannt gegebene Vorgehensweise.

Sollte der Fall einer Überschreitung der 7-Tage Inzidenz über 100 eintreten, werden Sie durch Ihre Schule informiert.

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

mit diesen Regelungen ist für alle am Schulleben Beteiligten eine verlässliche Planungssicherheit für das restliche Schuljahr gegeben. Den Schülerinnen und Schüler wird wieder eine angemessene Alltagsstruktur im Lernen und im sozialen Umgang während der Herausforderung in der Pandemie ermöglicht werden.

Wir danken Ihnen ausdrücklich für Ihren wertvollen Beitrag bei der gemeinschaftlichen Bewältigung der Herausforderungen in der Corona-Pandemie.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Kathrin Andres

Eltern bzw.  
Erziehungsberechtigte  
der Schülerinnen und Schüler  
an den saarländischen Schulen

Abteilung C

Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen

Andrea Zimmermann

Tel.: 0681 501 7329

Fax: 0681 501 7543

[a.zimmermann@bildung.saarland.de](mailto:a.zimmermann@bildung.saarland.de)

C 4 – 5.1.4.0

12. Mai 2021

## **Versetzungsentscheidungen im Schuljahr 2020/2021, Förderpläne und verbindliche Beratungsgespräche**

Liebe Eltern,

liebe Erziehungsberechtigte,

sehr geehrte Damen und Herren,

das laufende Schuljahr war und ist stark geprägt von den Auswirkungen der Corona-Pandemie. Wir wissen um die außergewöhnlichen Belastungen, die damit für Ihre Kinder und Sie einhergehen. Diesem Umstand wollen wir in Hinblick auf die anstehenden Versetzungsentscheidungen nach dem Grundsatz „fördern statt sitzenbleiben“ bestmöglich gerecht werden.

Im Schuljahr 2019/2020 haben wir Lockdown-bedingt die Versetzungsentscheidung für das Schuljahr 2020/2021 ausgesetzt bzw. eine Nichtanrechnung der Verweildauer bei Wiederholung des Schuljahres geregelt. Eine solche pauschale Regelung gibt es in diesem Schuljahr nicht. Alle Schulen treffen Versetzungsentscheidungen.

Alle Schülerinnen und Schüler sollen dabei von ihren Lehrkräften in ihren unterschiedlichen Lernbedürfnissen individuell in den Blick genommen werden, mit dem Ziel, Lerndefizite in diesem und im nächsten Schuljahr durch passgenaue Lernentwicklungsplanung und Lernförderung zu beseitigen.

Dabei werden für versetzungsgefährdete Schülerinnen und Schüler individuelle Entscheidungen möglich sein, ob diese in die nächsthöhere Klassenstufe übergehen oder ob eine Wiederholung sinnvoll ist. Eine Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe soll ermöglicht werden, wo immer es vertretbar ist. Gleichzeitig wird auch die Wiederholung der Jahrgangsstufe ohne Nachteil für die Schülerin oder den Schüler möglich sein.

Vor einer Versetzungsentscheidung werden die Schulen bei gefährdeten Schülerinnen und Schülern Beratungsgespräche mit Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen anbieten. Bei diesem Gespräch können die verschiedenen Möglichkeiten Ihres Kindes in den Blick genommen werden, auch die bestmögliche Förderung Ihres Kindes soll Gegenstand des Gespräches sein. Wir bitten Sie dringend, diese Gespräche wahrzunehmen.

Zusammenfassend gilt: Alle Schulen treffen Versetzungsentscheidungen am Ende des Schuljahres 2020/21. Allerdings kann bei Nichterfüllung der Versetzungsbedingungen die Versetzung mit Entscheidung der Zeugniskonferenz

- ganz ausgesetzt werden (Grundschulen (GS) Klassenstufe 3 und 4, Gemeinschaftsschulen (GemS) ab Klasse 8, Gymnasien (GY) Klassenstufe 5),
- bis zum nächsten Halbjahr ausgesetzt werden (GS Klassenstufe 3, GY Klassenstufe 6 bis 9),
- aufgrund der Anerkennung besonderer Umstände (Pandemiegründe) dennoch vollzogen werden (GS, GemS, GY, Förderschulen (FS)),
- mit Nachprüfung am Anfang des neuen Schuljahres möglich sein (GemS, GY, FS).

Mit diesen Regelungen wollen wir Ihr Kind dabei unterstützen, seine Abschlüsse und Übergänge unter den Bedingungen der Pandemie bestmöglich zu erreichen.

Wir danken Ihnen ausdrücklich für Ihren wertvollen Beitrag bei der gemeinschaftlichen Bewältigung der Herausforderungen in der Corona-Pandemie.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Karin Elsner

Stellv. Leiterin der Abteilung C